

Auslegungshinweise zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus

Gültig ab 20.04.2020 bis 03.05.2020

Einleitung

Die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde am **17. März 2020 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten**. Sie wurde zuletzt durch Artikel 4 der Sechsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus am 18.04.2020 geändert.

Ziel der Verordnung ist die Eindämmung des neuartigen **SARS-CoV-2**, das sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Sie bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte **Tröpfcheninfektion aber auch durch die Aerosole** übertragen. Durch die Schließung diverser Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten sowie das Einstellen bestimmter Angebote sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Das Bereitstellen von Dienstleistungen sowie Handwerkstätigkeiten ist – mit einigen Ausnahmen – unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes weiterhin gestattet.

Die Wahrnehmung von Angeboten in **Volkshochschulen, Musikschulen** sowie von sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme der in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, zuletzt geändert am 18.04.2020 bestimmten Regelungen) und Privatunterricht im außerschulischen Bereich ist untersagt, da diese Angebote in der Regel der Freizeitgestaltung dienen und nicht wesentlich für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens sind. Onlineangebote werden hiervon nicht berührt. Die Öffnung der verbliebenen Einrichtungen wird unter strenge Auflagen gestellt, um soziale Nahkontakte zu minimieren. Die Schließung **sämtlicher gastronomischer Betriebe** mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Lieferdiensten dient ebenfalls der Verhinderung einer schnellen Verbreitung des Virus.

Die Auslegungshinweise wenden sich an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Ordnungsbehörden, geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Es gilt der Grundsatz der Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung unter Vermeidung von sozialen Nahkontakten.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden.

Übersicht

Mit der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde eine Vielzahl von Regelungen getroffen, welche Geschäfte, Betriebe, Einrichtungen etc. zu schließen sind und welche geöffnet bleiben dürfen. Darüber hinaus legt die Verordnung fest, dass Dienstleistungen und Handwerksleistungen bis auf die genannten Ausnahmen erbracht werden dürfen.

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend. Sie ersetzt nicht die Regelungen der Verordnung, sondern konkretisiert sie. Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Grundsätzlich dürfen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unabhängig von ihrem Sortiment mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter öffnen. Größere Geschäfte können ebenfalls öffnen, wenn sie einen Teil ihrer Fläche abtrennen und so die Verkaufsfläche auf 800 qm oder weniger reduzieren. Die Abtrennung der Verkaufsfläche muss unmissverständlich und klar erkennbar sein. Bei der Ermittlung der Größe ist jede Fläche im Verkaufsraum gemäß § 2 Abs. 3 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten, die für Kundinnen und Kunden im Normalbetrieb zugänglich ist, zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden Sanitäreinrichtungen.

Dies ist erlaubt:

Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern. Dies gilt auch für Einzelhandelsgeschäfte in Einkaufspassagen und Einkaufszentren sowie für größere Geschäfte, die ihre Verkaufsfläche auf 800 qm oder weniger reduzieren.

Unabhängig von der Flächenbegrenzung ist erlaubt:

Abhol- und Lieferdienste (d. h. Unternehmen, deren Geschäftsmodell in der Abholung und Lieferung von Dingen besteht) einschließlich Online-Handel sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler von telefonisch oder per Email bestellten Waren Änderungsschneidereien / Schneider

Apotheken

Archive

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten und ähnlichen Gastronomiebetrieben (Abholung oder Lieferung)

Autohöfe (siehe Tank- und Rastanlagen an den Bundesautobahnen)

Autokinos

Autovermietung / Betrieb von Autovermietstationen / Carsharing

Bäckereien

Banken und Sparkassen

Bau- und Gartenbaumärkte

Baustoffhandel

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, AirBnB, soweit geschäftliche oder dienstliche Zwecke verfolgt werden. Camping zu privaten Zwecken ist nur erlaubt, wenn keine andere eigene Häuslichkeit zur Verfügung steht.

Beratungsleistungen psychosozialer, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art

Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden (z. B. Ladenrenovierung, Inventur, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.)

Betriebskantinen für Betriebsangehörige

Bestatter

Bibliotheken

Blumenhandel / Florist / Gärtnerei / Staudengärtnerei / Baumschule

Brennstoffhandel (Öl, Pellets etc.)

Buchhandlungen

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände)

Drogerien

Eisdielen, Eiscafé und weitere Eisverkaufsstellen (Außer-Haus-Verkauf, d.h.

Abholung/Thekenverkauf und Lieferung)

Ergotherapeuten

Ernährungsberater bei Einzelberatung

Fahrschule – LKW (CE-Fahrschulen)
Fahrradhandel
Fahrradwerkstätten
Feinkostgeschäfte
Finanzanlagenvermittler
Fotostudios
Freie Berufe
Futtermittelhandel
Geschäfte des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäckereien, Metzgereien usw.)
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder
Bodenfachgeschäfte
Getränkemärkte
Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
Hörgeräteakustiker
Hotels (nur für notwendige Zwecke, z. B. für Geschäftsreisende, nicht zu touristischen
Zwecken)
Immobilienmakler
Jagd und Fischerei
Jägerei- und Angelbedarf
Juweliere - nur Reparatur bei geöffneter/ frei zugänglicher Verkaufsfläche von über 800 qm
Kaminkehrer
KFZ-Handel
KFZ-Schilder Dienste
Kioske
Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen,
Ersatzteilen usw.
Landmaschinenreparatur und –ersatzteile
Landschafts- und Gartenbau
Lebensmitteleinzelhandel
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte
Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)
Logopäden
Massagen, wenn medizinisch notwendig*
Medizinische Fußpflege, wenn medizinisch indiziert (z. B. bei Diabetikern) –
stationär und mobil*
Metzgereien / Fleischereien
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen
Mischwarenläden mit einer geöffneten/ frei zugänglichen Verkaufsfläche von über 800
Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend erlaubt ist.
Online-Lieferdienste
Paketstationen, Poststellen
Pferdeställe, Reitställe, Pensionspferdehaltungen (Beachtung der Vorgaben unter [www.pferd-
aktuell.de/coronavirus](http://www.pferd-aktuell.de/coronavirus))
Physiotherapeuten
Raiffeisenmärkte
Reformhäuser
Reinigungen und Wäschereien
Reisebüros
Sanitätshäuser
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen (Unternehmen, die Dienstleistungen, wie z. B.
Abschluss von Mobilfunk- und sonstigen Telekommunikationsverträgen sowie Reparaturen
anbieten. Der Handel mit Waren ist nur im Zusammenhang mit der Erbringung dieser
Serviceleistungen erlaubt.)
Schlüsseldienste
Schuh- und Schlüsselreparatur
Stördienste
Tabak- und E-Zigarettenläden
Tankstellen, Tankstellenshops sowie Tank- und Rastanlagen an den Bundesautobahnen
(einschließlich

dortige Tankstellen und Tankstellenshops, sanitäre Anlagen und Verpflegungsangebote zum Mitnehmen)
Tierbedarf
Tierheime und Tierpensionen
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließl. Taxi
Versicherungsvermittler
Vinothek nur zum Weinverkauf. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort bleibt unabhängig von der Größe verboten.
Waschanlagen, Waschstraßen und SB-Waschanlagen
Waschsalons
Wochenmärkte
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf
Zeitungszustellung

Dies ist nicht erlaubt:

Alle Einzelhandelsgeschäfte mit einer geöffneten/ frei zugänglichen Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern.
Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
Ausstellungen
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Airbnb zu touristischen Zwecken
Barber-Shops
Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt
Bordelle
Copyshops
Einzeltermine im untersagten Einzelhandel (geöffnete/ frei zugängliche Verkaufsfläche mehr als 800 Quadratmeter)
Eisdielen, Eiscafés und weitere Eisverkaufsstellen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und der Lieferung
Fabrikläden
Fahrschulen (außer CE-Fahrschulen)
Fitnessstudios
Freizeitparks
Friseure
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs und Lieferung
Hersteller-Direktverkaufszentren
Hundesalons
Hundeschulen
Internetcafés
Jahrmärkte und Spezialmärkte (z. B. Ostermärkte)
Jugendhäuser
Kino und Freilichtkino mit Ausnahme der Autokinos
Kosmetikgeschäfte / Naturkosmetikgeschäfte
Kosmetikstudios
Kosmetische Fußpflege
Massagepraxen, soweit nicht medizinisch notwendig
Mehrgenerationenhäuser (soweit nicht zu Wohnzwecken)
Messen
Mischwarenläden mit einer geöffneten/ frei zugänglichen Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern, deren Sortiment überwiegend nicht erlaubt ist
Mütter- und Familienzentren
Museen
Nagelstudio
Opern
Outlet-Center
Personal-Trainer – auch bei Einzelstunden
Piercingstudios

Prostitutionsstätten und –veranstaltungen
Reisebusreisen
Tanzschule / Tanzstunden – auch bei Einzelstunden
Tanzveranstaltungen
Tattoostudios / Tätowierer
Theater / Freilichttheater
Sauna
Schauspiel- und Konzerthäuser
Schiffsausflüge
Schlösser
Schwimm- und Spaßbäder (öffentliche und private) – Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.
Seniorenbegegnungsstätten
Shisha-Bars
Sonnenstudios / Solarien
Spielhallen
Spielplätze einschl. Bolz- und Tummelplätze
Sportanlagen (öffentliche und private) - Ausnahme: für Trainingszwecke des Spitzen- und Profisports sowie die Vorbereitung auf und die Abnahme von sportpraktischen Abiturprüfungen.
Stadtführungen
Thai-Massage
Thermalbäder
Tierparks / Zoo
Waxing-Studios
Wellnessstudios / Spa
Wettannahmestellen inkl. Lotto- und Totoannahmestellen
(Ausnahme, wenn Bestandteil eines anderen erlaubten Geschäfts wie z. B. Kiosk)

Mischgeschäfte

Mischwarenläden

Bei Mischwarenläden mit einer Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern entscheidet der Schwerpunkt des Sortiments, ob der Laden geöffnet bleiben darf oder schließen muss. Handelt es sich überwiegend um ein erlaubtes Sortiment, darf das Geschäft insgesamt geöffnet bleiben und darf Waren des gesamten Sortiments verkaufen. Andernfalls muss das Geschäft schließen oder seine Verkaufsfläche auf 800 qm oder weniger reduzieren.

Gemischter Groß- und Einzelhandel

Die Arbeit ist auf den Großhandel zu beschränken, wenn das Geschäft über mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche verfügt. Es kann auch für den Einzelhandel öffnen, wenn die Verkaufsfläche hinsichtlich des Einzelhandels auf 800 qm oder weniger begrenzt wird.

Mischbetriebe Handwerk

Mischbetriebe des Handwerks dürfen einschließlich des Nebenbeiverkaufs geöffnet bleiben.

Mischbetriebe Dienstleistung und untersagter Handel (über 800 Verkaufsfläche qm)

Die Dienstleistung darf erbracht werden, der Handel muss unterbleiben oder die Verkaufsfläche auf 800 qm oder weniger reduziert werden.

Hygieneregeln

Geschäfte

- Einlass von maximal einer Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern
- ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- Spielbereiche für Kinder werden gesperrt

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht
- Hinwirken der Betreiberinnen und Betreiber auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

Autokinos

- Parken der Autos mindestens im Abstand von 1,5 Metern,
- kein Verkauf von Speisen und Getränken,
- die Betreiberinnen und Betreiber sollen ebenfalls auf das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hinwirken.

Gaststätten und ähnliche Gastronomiebetriebe

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Eisdielen, Eiscafés und weiteren Verkaufsstellen, die Speiseeis zum sofortigen Verzehr anbieten

Es ist sicherzustellen, dass

- das Speiseeis in nicht essbaren Behältnissen verkauft wird und
- die Lieferung nicht an öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen oder ähnliche Örtlichkeiten erfolgt.

Der Verzehr von dort erworbenen Speisen und Getränken ist im Umkreis von 50 Metern um die Eisdielen oder das Eiscafé untersagt.

Kantinen für Betriebsangehörige können Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern in die Kantine eingelassen wird und
- der Sitzabstand mindestens 1,5 Meter beträgt.
- Geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

*Medizinisch notwendig

Als medizinisch notwendig wird eine Behandlung erachtet, wenn sie ärztlich verordnet wurde.

Kontaktadressen

**Kontakt: Bürgertelefon Hessen
Hotline**

<https://corona.hessen.de>

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus: **0800-555 4666** – täglich von 8 bis 20 Uhr.
Sie können uns Ihre Fragen auch unter

buergertelefon@stk.hessen.de per Mail stellen.

Stand: 18.04.2020